

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Henry Offermann, Kirchweg 37, 21726 Heinbockel, hat am 12.06.2019 beim Landkreis Stade eine Genehmigung für den Neubau eines Melkhauses mit Vorwarte Hof u. Selektionsbuchten, den Anbau von Strohställen, die Umnutzung eines vorh. Strohstalls zum Liegeboxenbereich, die Erweiterung des Boxenlaufstalles, die Ergänzung einer Futtertischüberdachung, den Neubau einer überdachten Mistplatte, den Neubau einer Futtermittelkomponentenlagerhalle und den Neubau eines Güllebehälters gem. § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beantragt. Der Gesamtbetrieb umfasst nach Realisierung der Vorhaben 1.000 Rinder- und 149 Kälberplätze. Die Güllelagerkapazität beträgt 17.501 m³ (brutto) bzw. 16.878 m³ (netto).

Der Standort der Anlage befindet sich in 21726 Hagenah, Kirchweg 37, Gemarkung Hagenah, Flur 1, Flurstück 31/4 und Flur 2, Flurstück 62/4.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1.5, 7.1.11.3 und 9.36 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung) genehmigungsbedürftig. Für diese Anlage ist ein Antragsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.5.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Hohes Moor“ und befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,6 km westlich des Vorhabenstandortes. Da der anlagenbezogene Stickstoffeintrag aus Ammoniak in Teilen des FFH-Gebietes „Hohes Moor“ im Planzustand mehr als 0,3 kg N ha⁻¹a⁻¹ beträgt, wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass für alle FFH-LRT im FFH-Gebiet „Schwingetal“ erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition ausgeschlossen werden, da der anlagenbezogene Prüfwert zur Festlegung des Untersuchungsraumes eingehalten wird. Für das FFH-Gebiet „Hohes Moor“ können erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition ausgeschlossen werden, da das vorhabenbezogene Abschneidekriterium eingehalten wird. Das Vorhaben hat daher keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-FFH-Gebiete „Hohes Moor“ und „Schwingetal“.
- Zu den Quantitäts- und Qualitätskriterien der Nr. 2.2 der Anlage 3 des UVPG ist festzuhalten, dass am Vorhabenstandort keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung und keine natürlichen Überschwemmungsgebiete liegen. Allerdings befindet sich das Vorhaben innerhalb der Schutzzone IIIB des WSG Heinbockel. Das Grundwasser am Vorhabenstandort wird durch die WSG-Verordnung geschützt, damit es in ausreichender Qualität der zukünftigen Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Heinbockel zur Verfügung steht. Das Vorhaben benötigt eine Ausnahmegenehmigung nach der WSG-Verordnung. Vor dem Hintergrund der eingereichten Planunterlagen und der technischen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), auf der die wasserrechtlichen

Nebenbestimmungen beruhen, die in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit aufgenommen werden, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu erwarten ist. Daher wird dem Antragsteller diese Ausnahmegenehmigung auch in Aussicht gestellt.

- Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte in der Nähe des Vorhabens.
- In der näheren Umgebung befinden sich fünf Bodendenkmale sowie mehrere Baudenkmale. Die Bodendenkmale werden durch das Vorhaben nicht durch Erdeingriffe o. ä. beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Denkmale gem. § 8 NDSchG bei Errichtung der geplanten Maßnahmen in Form eines Erdrückens, Verdrängens oder Übertönens der Denkmale kann ebenfalls ausgeschlossen werden.
- Durch Gerüche, Lärm, Staub und Bioaerosole sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Az. 66-61-10100/19 Han

Stade, 06.05.2020

Landkreis Stade

Der Landrat

In Vertretung

Pönitz